

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 234/12 B

L 15 AS 153/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 AS 2043/11 (SG Bremen)

1.,
2.,
3.,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Bremen,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 5. September 2012 wird
als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Kläger, ihnen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.
- 2 Nach einem vom Beklagten als nicht erforderlich angesehenen Umzug der Kläger zum 1.4.2010 entstanden bei ihnen Mietkosten in Höhe von 491 Euro (Grundmiete in Höhe von 465 Euro zzgl Abschlägen für Wasser in Höhe von 12 Euro und Abwasser in Höhe von 14 Euro). Für den streitigen Zeitraum vom 1.6. bis 30.11.2011 bewilligte der Beklagte nur Leistungen für Unterkunft und Heizung unter Berücksichtigung der bisherigen Mietkosten bis zum 31.3.2010 von 421 Euro (zzgl der aktuellen Heizkosten in Höhe von 37 Euro). Das SG hat den Beklagten unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide für die Zeit ab 1.6.2011 verurteilt, den Anspruch auf Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit ab 1.6.2011 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden und die Klage im Übrigen abgewiesen (*Urteil vom 6.3.2012*): Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bestimmten sich nach § 22 Abs 1 S 1 SGB II, ohne dass der Beklagte eine Deckelung der Unterkunftskosten auf die Aufwendungen der bisherigen Wohnung vornehmen dürfe. Ob die geltend gemachten Kosten in Höhe von insgesamt 528 Euro (491 Euro und 37 Euro Heizkosten) in voller Höhe anzuerkennen seien, könne erst nach Ermittlungen zu einem schlüssigen Konzept hinsichtlich der Mietobergrenzen in der Stadtgemeinde Bremen festgestellt werden. Unter Beachtung der Belange der Kläger und nach pflichtgemäßem Ermessen werde von der Möglichkeit der Zurückverweisung nach § 131 Abs 5 SGG Gebrauch gemacht.
- 3 Auf die Berufung des Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben (*Urteil vom 5.9.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, das SG habe die angefochtenen Bescheide zu Unrecht aufgehoben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Die Voraussetzungen des § 131 Abs 5 SGG lägen nicht vor. Im streitbefangenen Zeitraum sei eine Deckelung der Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 2 SGG nicht (mehr) möglich. Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung seien als Bedarf anzuerkennen, ohne dass es auf deren Angemessenheit ankomme. Den Klägern sei es iS von § 22 Abs 1 S 3 SGB II nicht möglich oder zuzumuten gewesen, durch einen Wohnungswechsel, Vermietung



oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, weil es an einer Kostensenkungsaufforderung fehle. Eine Information darüber, dass ihre aktuellen Unterkunftskosten möglicherweise auch die für die Stadtgemeinde Bremen maßgeblichen Mietobergrenzen überstiegen, sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Eine weitere Sachaufklärung sei nur noch zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erforderlich. Unabhängig hiervon wären für eine vom SG unterstellte Entscheidungserheblichkeit der Angemessenheit der Unterkunftskosten umfangreiche Ermittlungen erforderlich gewesen. Insofern bedürfe es zunächst einer Grundentscheidung des Trägers darüber, nach welchem Konzept bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze vorgegangen werden solle. Eine eigene Entscheidung sei dem Senat nicht möglich. Bei einer Entscheidung nach § 131 Abs 5 SGG werde der Streitgegenstand auf den Anfechtungsteil des Antrags mit der Folge reduziert, dass auch nur dieser Anfechtungsteil beim Berufungsgericht anhängig werde. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision machen die Kläger eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es gehe um die klärungsbedürftige Frage, ob bei Annahme eines fehlenden schlüssigen Konzepts für die Unterkunftskosten eine Zurückverweisung an die Verwaltung nach § 131 Abs 5 SGG in Betracht komme und - falls diese Frage grundsätzlich bejaht werde - ob dann die Zurückverweisung an die Verwaltung (wieder) verneint werden müsse, wenn die tatsächlichen Unterkunftskosten aufgrund einer fehlenden Kostensenkungsaufforderung des Grundsicherungsträgers von diesem in voller Höhe übernommen werden müssten. Diese Rechtsfrage sei von grundsätzlicher Bedeutung, weil der Beklagte seit nahezu acht Jahren die Erstellung eines schlüssigen Konzepts für Bremen verhindere. Die weitere Frage, ob die Zurückverweisung daran scheitere, dass der Beklagte eine Kostensenkungsaufforderung versäumt habe, müsse gleichfalls geklärt werden. Die Argumentation des LSG verhindere, dass der Beklagte den Mietspiegel für Bremen im Sinne der Rechtsprechung des BSG erstellen müsse.
- 5 Auch liege ein Verfahrensfehler wegen einer willkürlichen Auslegung oder Anwendung des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG durch das Berufungsgericht vor, weil jedenfalls der Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gegeben sei. Das LSG hätte zumindest eine nachvollziehbare Begründung dafür geben müssen, warum es keine Gründe für die Zulassung der Revision anerkenne.

II

- 6 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden bzw



bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.

- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die aufgeworfene Rechtsfrage muss im vorliegenden Einzelfall klärungsfähig, mithin für die Entscheidung rechtserheblich sein (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1, SozR 3-1500 § 160a Nr 16*). Es muss schlüssig ausgeführt werden, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (*BSG Beschluss vom 11.9.1998 - B 2 U 188/98 B*). An einer Entscheidungserheblichkeit mangelt es zB, wenn die Entscheidung der Berufungsinstanz auf verschiedene Begründungen gestützt wird, die nicht alle von der aufgeworfenen Rechtsfrage betroffen sind (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5*).
- 8 Die Darlegungen der Kläger zur Entscheidungserheblichkeit erfüllen diese Begründungserfordernisse des § 160a SGG nicht. Die Kläger behaupten schon nicht, dass die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten nach der Rechtsprechung des BSG zwingend auch dann zu ermitteln ist, wenn eine Kostensenkungsaufforderung für den streitigen Zeitraum nicht vorliegt. Insofern setzen sie sich auch nicht mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BSG, insbesondere dem Urteil des Senats vom 17.12.2009 (*B 4 AS 19/09 R, BSGE 105, 188 ff = SozR 4-4200 § 22 Nr 28*), auseinander, in welcher davon ausgegangen wird, dass sich ein Anspruch der Leistungsberechtigten auf Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten auch allein und unabhängig von deren Angemessenheit aus dem Fehlen einer wirksamen Kostensenkungsaufforderung ergeben kann.
- 9 Auch einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, haben die Kläger nicht ausreichend bezeichnet. Der Vorwurf einer willkürlichen Rechtsanwendung greift schon deshalb nicht, weil das Berufungsgericht die Entscheidung über eine Revisionszulassung nach seiner materiell-rechtlichen Rechtsauffassung getroffen hat (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160 Nr 33*).
- 10 Den Klägern steht Prozesskostenhilfe nicht zu, weil ihre Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Aus diesem Grund entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts.
- 11



Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)